



Empfehlung Nr. 16/2021

vom 7. Oktober 2021

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Chêne-Bougeries GE

Die Post eröffnete der Stadt Chêne-Bougeries am 5. Januar 2021, dass die Poststelle Chêne-Bougeries geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Conseil administratif der Stadt Chêne-Bougeries gelangte mit der Eingabe vom 5. Februar 2021 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom wird aufgefordert, ein Schlichtungsverfahren einzuleiten, das diesen Namen verdiene. Es sei eine wirkliche Kontinuität der Dienstleistungen am aktuellen Standort ins Auge zu fassen. Die PostCom solle die Post anweisen, die Schliessung der Poststelle zu überdenken und einen konstruktiven Dialog mit den lokalen Behörden aufzunehmen. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 7. Oktober 2021.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);
5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG).

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe des Conseil administratif der Stadt Chêne-Bougeries erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Conseil administratif hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Genf eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Genf unterstützt in seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2021 die Stadt Chêne-Bougeries und betont, dass ohne Zustimmung der betroffenen Gemeinden keine Poststellen geschlossen werden sollen.
2. Nach Bekanntwerden der Pläne der Post zur Überprüfung der Poststelle Chêne-Bougeries wurde in der Gemeinde eine Petition zu Gunsten der Poststelle Chêne-Bougeries lanciert. Die Petition mit rund 1300 Unterschriften wurde im Mai 2018 der Konzernleitung der Post eingereicht. Die Behörden der Stadt Chêne-Bougeries zeigten sich entschlossen, alle notwendigen Schritte zu unternehmen, damit die Poststelle Chêne-Bougeries erhalten bleibt.

Dialogverfahren

3. Der Conseil administratif führt in seiner Eingabe aus, dass er mit Vertretern der Post, die über Entscheidbefugnisse verfügen, hätte nach Lösungen suchen wollen. Stattdessen seien die Kontaktpersonen für den Conseil administratif «Schliessungsbeauftragte» gewesen, die ein standardisiertes und systematisches Verfahren für die Schliessung von Poststellen angewendet hätten. Die Eingabe des Conseil administratif führt sinngemäss aus, die Post habe einseitig nur auf die Schliessung der Poststelle hin gearbeitet. Es seien aber viele andere Möglichkeiten offen gestanden: Es hätte insbesondere auch Lösungen gegeben, die mit Hilfe der Gemeinde realisierbar gewesen wären. Etwa hätte man sich vorstellen können, das Gebäude, in welchem sich die Poststelle befindet, zu kaufen, um die Räumlichkeiten dann der Post zur Verfügung zu stellen. Denkbar wäre sogar gewesen, die Räumlichkeiten zwischen Post und kommunalen Diensten zu teilen. Die Post habe zudem das erhöhte Paketaufkommen (namentlich während der Pandemie) nicht berücksichtigt, sondern nur mit dem Briefvolumen argumentiert.
4. Die Post ist verpflichtet, die Behörden der betroffenen Gemeinden mindestens sechs Monate vor der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur anzuhören und mit ihnen eine einvernehmliche Lösung zu suchen (Art. 34 Abs. 1 VPG). Die geplante Veränderung ist also Ausgangspunkt bzw. Anlass und nicht in erster Linie Gegenstand des Dialogs (Ziff. III. 3 b der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG). Insofern trifft der Eindruck des

Conseil administratif von Chêne-Bougeries zu, dass der Entscheid über eine Veränderung der Postversorgung in Chêne-Bougeries bereits vor Aufnahme des Gesprächs mit dem Conseil administratif gefällt worden war. Einen Verfahrensmangel stellt dies nach dem geltenden Recht jedoch nicht dar. Denn es ist gerade dieser Entscheid über die Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur, den die Post nach Art. 34 Abs. 1 VPG zur Aufnahme des Dialogs mit den Behörden der betroffenen Gemeinden verpflichtet.

5. Jedoch ist die Post verpflichtet, von der Gemeinde vorgeschlagene Varianten zu prüfen. Die Möglichkeit einer Einsparung bei der Miete fällt im Hinblick auf die Kosten einer Poststelle aber nicht ins Gewicht: Der grösste Kostenfaktor sind regelmässig die Personalkosten und nicht die Mietkosten. Im Hinblick auf die Möglichkeit von Kosteneinsparungen und auf mögliche zusätzliche Einnahmen durch steigende Paketvolumen ist zudem daran zu erinnern, dass die negative Wirtschaftlichkeit einer Poststelle in der Praxis zwar regelmässig Anlass für deren Überprüfung durch die Post ist. Deshalb möchten die kommunalen Verantwortlichen die Angaben der Post zur finanziellen Situation der Poststelle und zur Nutzung der Poststelle zumindest nachvollziehen können, wenn nicht sogar durch Unterlagen belegt sehen. Doch orientieren sich die rechtlichen Vorgaben für die Entwicklung des Postnetzes nicht an der Wirtschaftlichkeit der Poststellen, sondern an der Postversorgung in Form eines landesweit flächendeckenden Poststellen- und Postagenturennetzes (Art. 33 Postverordnung). Das bedeutet mit anderen Worten, dass die genügende oder ungenügende Wirtschaftlichkeit von Poststellen aus rechtlicher Sicht kein Kriterium für die Weiterführung bzw. Schliessung von konkreten Poststellen ist (vgl. Ziff. III. 3a der Empfehlung 3/2018 vom 25. Januar 2018 in Sachen Poststelle Schänis SG oder Ziff. III. 4 der Empfehlung 11/2018 vom 30. August 2018 in Sachen Poststelle Uettligen BE). Dementsprechend ist die Post nicht verpflichtet, den Gemeinden Angaben zur Wirtschaftlichkeit von Poststellen offen zu legen (vgl. dazu Ziff. III. 11 der Empfehlung 19/2017 vom 5. Oktober 2017 in Sachen Poststelle Balerna). Die Post legt den Behörden der betroffenen Gemeinden im Dialogverfahren aber regelmässig die Volumen der letzten Jahre in den Kategorien Einzahlungen, Avisierungen, Briefe und Pakete offen. Diese Zahlen spiegeln die Nutzung der Poststelle wieder. Die Offenlegung der Volumen der Poststelle kann für die Gemeindebehörden den von der Post geltend gemachten Handlungsbedarf nachvollziehbar machen. Die Post könnte selbst wirtschaftlich rentable Poststellen schliessen, solange sie sich an den Vorgaben von Art. 33 VPG orientiert und diese sowie alle anderen Vorgaben für die Schliessung von Poststellen einhält. Auch die PostCom kann die Wirtschaftlichkeit der Poststelle in Verfahren nach Art. 34 VPG nicht überprüfen. Die PostCom geht deshalb nicht näher auf die entsprechenden Argumentationen in den Eingaben der Stadt Chêne-Bougeries zu diesem Thema ein.
6. Der Conseil administratif bemängelte, die Post habe verschwiegen, dass die designierte Postagentur schon heute als PickPost-Stelle diene, wo Pakete abgeholt werden können. Diese Kritik trifft nicht zu. Die Post hat in ihrem Dossier an drei Stellen erwähnt, dass die designierte Postagentur bereits heute als PickPost-Stelle dient (in der dreisprachigen Übersicht auf den Seiten 2, 6 und 10 sowie auf den Seiten 37 und 38).
7. Die Post führte mit dem Conseil administratif von Chêne-Bougeries zwischen Juni 2018 und November 2020 insgesamt drei Gespräche über die Zukunft der Postversorgung in Chêne-Bougeries. Die Post bot auch den Behörden der anderen von der Schliessung der Poststelle Chêne-Bougeries eventuell betroffenen Gemeinden einen Dialog an. Die angefragten Gemeindebehörden zeigten an einem Dialog mit der Post kein Interesse. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

8. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2501 (Genève) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Schliessung der Poststellen Chêne-Bougeries und Perly mit je einer Postagentur als Ersatzlösung, der Schliessung der Poststelle Croix-de-Rozon mit einem Hausservice als Ersatzlösung und der ersatzlosen Schliessung der Poststelle Genève 11 Stand 41 Poststellen und 23 Postagenturen (Stand 1. März 2021).
9. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90

Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Genf per Ende 2020 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 99.72 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.

10. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Wird die Schwelle von jeweils 15'000 Einwohnerinnen und Einwohnern oder Beschäftigten überschritten, so ist ein weiterer bedienter Zugangspunkt zu betreiben. Für die Definition der städtischen Gebiete und Agglomerationen ist die Gemeindetypologie des Bundesamts für Statistik (BFS) resp. die Definition des Raums mit städtischem Charakter von 2012 massgebend. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Stadt Chêne-Bougeries wird als Agglomerationskerngemeinde (Hauptkern) der Agglomeration Genf definiert. Das Dichtekriterium für städtische Gebiete und Agglomerationen nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG kommt somit zur Anwendung. In der Agglomeration Genf gibt es rund 517'000 Einwohnerinnen und Einwohner sowie 372'300 Beschäftigte. Für die Berechnung der Anzahl der erforderlichen Zugangspunkte wird auf den jeweils höheren Wert (Einwohner oder Beschäftigte) abgestellt. Der höhere Wert ist bei der Agglomeration Genf die Einwohnerzahl. Insgesamt hat die Agglomeration Genf somit Anspruch auf 35 bediente Zugangspunkte. Als bediente Zugangspunkte gelten nach dem Wortlaut der VPG sowohl Poststellen als auch Postagenturen und nicht etwa nur Poststellen (Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG). Aktuell bietet die Post in der Agglomeration Genf 56 bediente Zugangspunkte an. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG ist somit erfüllt (vgl. zur Berechnungsweise S. 5 des Erläuternden Berichts des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben; publiziert auf der Website der PostCom unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Post-verordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf).
11. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Ereichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf) muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 16. Juni 2021 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

12. Nach Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG prüft die PostCom für die Abgabe der Empfehlungen unter anderem, ob der Entscheid der Post die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt. Deshalb klärt die PostCom zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung

haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Berechnet wird der Zeitbedarf für die Reise immer ab der Poststelle der betroffenen Gemeinde.

13. Der Conseil administratif weist darauf hin, dass es in Chêne-Bougeries einen hohen Anteil von Personen über 65 Jahren und sogar von Personen über 80 Jahren gebe. Das sei der Anteil der Bevölkerung, der am stärksten mit den Dienstleistungen der Post (inklusive Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs) verbunden sei. Für diese Bevölkerungsgruppe sei die Poststelle auch ein wichtiger Bezugspunkt für soziale Beziehungen. Für Personen mit eingeschränkter Mobilität sei zudem die Reise zu einer der umliegenden Poststellen, namentlich zur nächstgelegenen Poststelle in Chêne-Bourg, aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Steigungen, Wegstrecke zur Haltestelle des öffentlichen Verkehrs) schwierig. Zudem liege die Poststelle Chêne-Bourg für die Mehrzahl der Einwohnenden der Stadt Chêne-Bougeries ausserhalb des täglichen Pendelverkehrs.
14. Die Poststelle Chêne-Bourg ist rund 700 m Wegdistanz von der Poststelle Chêne-Bougeries entfernt. Mit dem öffentlichen Verkehr beträgt die Reisezeit von der Poststelle Chêne-Bougeries zur Poststelle Chêne-Bourg fünf bis sechs Minuten inklusive der erforderlichen Fusswege. Unter der Woche gibt es alle zwei bis fünf Minuten eine Verbindung mit dem Tram. Um den Weg zwischen den beiden Poststellen zu Fuss zurückzulegen, benötigt man ungefähr neun Minuten. Die Poststelle Chêne-Bourg ist 42 Stunden pro Woche geöffnet (Mo.-Fr. 8.00-12.00 sowie 14.00-18.00 Uhr, Sa. 9.00-11.00 Uhr). Weitere Poststellen in der Umgebung sind die Filialen Thônex in 1.3 km Wegdistanz, die Filiale Genève 6 Les Eaux-Vives in 2.2 km Wegdistanz und die Filiale Genève 6 Malagnou in 2.1 km Wegdistanz. Alle drei Filialen sind ab der Poststelle Chêne-Bougeries mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in weniger als 20 Minuten erreichbar und es gibt zu allen Poststellen sehr gute Verbindungen mit dem öffentlichen Verkehr. Den Pendlerinnen und Pendlern ist es zudem unbenommen, Postgeschäfte in einer für sie günstiger gelegenen Poststelle am Arbeitsort oder auf dem Arbeitsweg zu tätigen.
15. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Chêne-Bougeries werden die Poststellen in der Umgebung nur in Ausnahmefällen aufsuchen müssen: In Chêne-Bougeries ist eine Postagentur mit Bedienungsschalter geplant: Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden. Ausgenommen sind – wie in der Eingabe des Conseil administratif betont - die avisierten Spezi alsendungen, die auf der Poststelle Chêne-Bourg abgeholt werden müssen. Spezi alsendungen sind seltene Sendungen (bspw. Betreuungsurkunden). Dass avisierte Spezi alsendungen auf der 700 m entfernten Poststelle Chêne-Bourg abgeholt werden müssen, stellt deshalb keine ins Gewicht fallende Verschlechterung der Postversorgung dar. Der Versand von unadressierten Sendungen bzw. P.P.-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur im Rahmen der Platzverhältnisse möglich. Mit den Geschäftskunden nimmt die Post regelmässig direkt Kontakt auf, um mit ihnen bei Bedarf individuelle Lösungen zu vereinbaren. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500.- möglich. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (70 Std. im Vergleich zu 39 ½ Std. pro Woche).

Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können sowohl Privatkundinnen und Privatkunden als auch Geschäftskunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Die Post bietet zusätzlich zur Bareinzahlung auch die Barauszahlung am Domizil an. Gerade die vom Conseil administratif angesprochene weniger mobile Bevölkerung und die Personen über 65 Jahren, die tagsüber zu Hause sind, können von diesem Angebot profitieren.

Ein weiterer Vorteil der Postagentur liegt für Menschen mit eingeschränkter Mobilität darin, dass es in der Tiefgarage des Migros Gradelle zwei Parkplätze für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gibt.

16. Für den Conseil administratif scheint im Hinblick auf die von der Post beschlossene Ersatzlösung ausschlaggebend zu sein, dass die designierte Postagentur anders als die Poststelle nicht im geographischen und administrativen Zentrum der Stadt liegt. Nur ein paar dutzend Meter von der heutigen Poststelle entfernt liegen nach den Angaben des Conseil administratif die Stadtverwaltung, die Polizeistation und das Standesamt. Chêne-Bougeries bevorzuge selbstverständlich eine Poststelle. Doch hätte man sich eine Ersatzlösung in den Räumlichkeiten am aktuellen Standort oder in grösserer Nähe zum aktuellen Standort eher vorstellen können. Die Postagentur liege dagegen 1.4 km Wegstrecke von der Poststelle entfernt im Quartier Gradelle. Vom Zentrum der Stadt aus könne man die designierte Postagentur mit dem öffentlichen Verkehr nur über eine Umsteigeverbindung erreichen. Die Post habe sich jedoch zu wenig um eine Ersatzlösung am aktuellen Standort bzw. in der Nähe des aktuellen Standorts der Poststelle bemüht. Das stelle einen eklatanten Verstoss gegen das Gebot zur Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten dar. Bereits heute gebe es eine PickPost-Stelle im Migros Gradelle. Werde dort jetzt eine Postagentur eingerichtet, entfalle diese PickPost-Stelle. Die Post verringere somit ihr Angebot in Chêne-Bougeries.
17. Die Post gibt in ihrem Dossier an, dass sie die Möglichkeit einer Postagentur in der Nähe der Poststelle geprüft habe. Doch hätte sich keine Agenturpartnerschaft realisieren lassen. Bspw. verfügten die vor Ort vorhandenen Geschäfte über zu wenig Lagerraum oder keinen ausreichenden Zugang für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. Die Postagentur, die sie schliesslich gewählt habe, liege mitten in einem dicht besiedelten Wohngebiet, überzeuge durch lange Öffnungszeiten (70 Stunden pro Woche), sei für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gut zugänglich und diene schon heute als PickPost-Stelle.
18. Grundsätzlich liegt die Auswahl des Agenturpartners in der Kompetenz der Post. Diese prüft, ob beim Agenturpartner die betrieblichen Voraussetzungen für die Gewährleistung des Agenturbetriebs vorhanden sind. Es ist ebenfalls an der Post, Vor- und Nachteile der verschiedenen Alternativen gegeneinander abzuwägen. Im Rahmen des Dialogverfahrens erkundigt sich die Post regelmässig bei den Gemeindebehörden, welche Unternehmen für eine Agenturpartnerschaft aus Sicht der Gemeinde prioritär kontaktiert werden sollen. Auch der Conseil administratif von Chêne-Bougeries hatte im Dialogverfahren mit der Post Gelegenheit, Vorschläge für Agenturpartner zu machen. Nur wenn die Auswahl des designierten Agenturpartners die regionalen Gegebenheiten nicht genügend berücksichtigt, ist die PostCom überhaupt zuständig, um eine Empfehlung bezüglich Agenturpartner auszusprechen. Das ist vorliegend nicht der Fall. Aus Sicht der PostCom ist jeder Standort (also ein Standort in der Nähe der heutigen Poststelle oder ein Standort im Wohnquartier Gardelle) mit Vor- und Nachteilen behaftet. Nach der Beurteilung der PostCom hat die Post die Auswahl des Agenturpartners plausibel begründet: Namentlich liegt auch die designierte Postagentur in einem dicht besiedelten Wohngebiet der Stadt und nicht abseits des Siedlungsgebiets. Die gute Zugänglichkeit der Agentur für Menschen mit eingeschränkter Mobilität und die langen Öffnungszeiten sprechen ebenfalls für die gewählte Lösung. Es gibt deshalb für die PostCom keine Veranlassung, die Wahl des Agenturpartners in Frage zu stellen.
19. Wie der Conseil administratif ausführt, gibt es ab der Haltestelle vor der Poststelle Chêne-Bougeries (Haltestelle Grange-Falquet) keine direkte Verbindung mit dem öffentlichen Verkehr zur designierten Postagentur im Migros Gradelle. Wer also in Chêne-Bougeries in der Nähe der Poststelle wohnt, kann heute die Poststelle wahrscheinlich zu Fuss erreichen. In Zukunft werden diese Personen, wenn sie mit dem öffentlichen Verkehr zur Postagentur reisen wollen, die Unannehmlichkeiten einer gut 25 Minuten dauernden Reise mit dem öffentlichen Verkehr über eine Umsteigeverbindung auf sich nehmen müssen. Die PostCom kann nachvollziehen, dass sich der Conseil administratif einer Stadt, die eine Gesamtfläche von 4.1 km² umfasst, daran stört. Doch darf nicht vergessen werden, dass heute bspw. die Einwohnenden des Quartiers Gradelle die gleiche Reise in die umgekehrte Richtung unternehmen müssen, wenn sie die Poststelle mit dem öffentlichen Verkehr aufsuchen wollen. Diese Unannehmlichkeit ist nicht auf die Wahl eines abseits gelegenen Standorts für die Postagentur, sondern auf die Linienführung des öffentlichen Verkehrs innerhalb der Stadt Chêne-Bougeries zurückzuführen.

Für die Einwohnenden des Quartiers Gradelle gibt es aber wie oben erwähnt schon heute die Möglichkeit, Pakete im Migros Gradelle abzuholen. Die Post scheint davon auszugehen, dass die designierte Postagentur im Quartier Gradelle die Nachfrage nach Postdienstleistungen befriedigen kann. Sie stellt aber in ihrem Dossier in Aussicht, die Möglichkeit eines weiteren Zugangspunktes im geografischen Zentrum der Stadt zu prüfen, sollte die vorgesehene Ersatzlösung für die Kundenschaft nicht ausreichen. Tatsächlich könnte es im vorliegenden Fall Sinn machen, in der Nähe der heutigen Poststelle eine PickPost-Stelle oder einen Paketautomaten zu installieren, wenn die Postagentur im Quartier Gradelle als Ersatzlösung realisiert wird. Die PostCom empfiehlt der Post, den Bedarf nach einer PickPost-Stelle, einem Paketautomaten oder Ähnlichem in der Umgebung der heutigen Poststelle Chêne-Bougeries zu evaluieren. Bei nachgewiesenem Bedarf empfiehlt die PostCom der Post, nach Möglichkeiten – als Ergänzung zur Postagentur - für die Realisierung einer solchen zweiten Ersatzlösung zu suchen.

20. Wie oben unter Ziff. 15 dargelegt wird, bietet eine Postagentur eine breite Palette von Dienstleistungen an. Auch Personen mit eingeschränkter Mobilität werden deshalb nur noch ausnahmsweise eine Poststelle in der Umgebung aufsuchen müssen und können zudem von der Möglichkeit der Bareinzahlung und Barauszahlung am Domizil profitieren. Zudem hat die Post darauf geachtet, dass die designierte Postagentur für Menschen mit eingeschränkter Mobilität gut zugänglich ist. Die PostCom geht deshalb nicht davon, dass das Postangebot insgesamt für Menschen mit eingeschränkter Mobilität durch die Umwandlung der Poststelle Chêne-Bougeries in eine Postagentur schlechter wird. Möglich ist jedoch, dass der Zugang zur Postagentur aufgrund der Wohnadresse in einzelnen Fällen erschwert und in andern Fällen erleichtert wird.

21. Der Conseil administratif zeigt sich besorgt, weil mit der Schliessung der Poststelle auch der Postomat bei der Poststelle Chêne-Bougeries aufgehoben werden soll. Damit entfällt die einzige Möglichkeit für den Bargeldbezug rund um die Uhr. Die Post habe keine konkreten Vorschläge für den Bargeldbezug am aktuellen Standort bei der Poststelle bzw. in der Nähe dieses Standortes gemacht.

Nach den Angaben im Dossier der Post soll der Postomat bei der Poststelle Chêne-Bougeries entfernt werden, wenn die Poststelle geschlossen wird. In 700 m Wegstrecke Entfernung von der Poststelle Chêne-Bougeries (neun Minuten Fussmarsch) befindet sich bei der Poststelle Chêne-Bourg der nächste Postomat. Im Migros-Supermarkt Gradelle sind Bargeldbezüge bis CHF 500 möglich. Garantiert ist der Bezug von CHF 50. Der Supermarkt hat sehr lange Öffnungszeiten (70 Stunden pro Woche: Mo.-Mi. 7.30-19.00; Do. 7.30-20.00; Fr. 7.30-19.30 und Sa. 8.00-19.00 Uhr). Zusätzlich gibt es die bereits erwähnte Möglichkeit des Bezugs von Bargeld vom eigenen PostFinance Konto am Domizil.

Nach der Beurteilung der PostCom ist mit diesen diversen Angeboten der Bargeldbezug in der Stadt Chêne-Bougeries weiterhin gewährleistet. Zu verweisen ist zudem explizit auf die Stellungnahme des BAKOM vom 16. Juni 2021, die im Anhang aufgeführt ist (vgl. auch oben Ziff. 11).

22. Der Conseil administratif hebt hervor, dass die Situation der Stadt Chêne-Bougeries mit knapp 13'000 Einwohnenden nicht mit den Gemeinden Gy (488 Einwohnende) oder der Gemeinde Troinex (2500) Einwohnende verglichen werden kann.

Dieser Einwand trifft offensichtlich zu. Doch war es nicht die Absicht der Post, die drei Gemeinden miteinander zu vergleichen. Sie nannte die beiden Gemeinden Gy und Troinex im Entscheid vom 5. Januar 2021 nur als Beispiele für Ortschaften in der Nähe der Stadt Chêne-Bougeries, in denen es ebenfalls Postagenturen gibt.

23. Der Conseil administratif verweist auf die günstige Lage der Poststelle Chêne-Bougeries und deren gute Erreichbarkeit sowohl mit dem öffentlichen Verkehr als auch für Automobilisten. Zudem werde daran gearbeitet, die Tramhaltestelle näher an die Poststelle zu legen. Der Conseil administratif hebt hervor, dass die Einwohnerzahl in der Vergangenheit stetig gestiegen sei. Heute hat die Stadt rund 12'500 Einwohnerinnen und Einwohner. Ferner wird in der Eingabe dargelegt, dass im Einzugsgebiet der Poststelle Chêne-Bougeries die Errichtung von Wohnraum für rund zusätzliche 2500 Personen geplant ist. Die Post habe diese Umstände nicht berücksichtigt. Das verstosse gegen die Pflicht zur Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten.

Der Conseil administratif erinnert zudem daran, dass die Post in der Stadt Chêne-Bougeries in den letzten Jahren von den drei Poststellen bereits zwei Poststellen geschlossen habe (die Poststellen 1211 Genève 29 Grange-Canal und 1231 Conches). Die Gemeinde habe damals rund 9700 Einwohner gezählt. Jetzt solle auch noch die Poststelle 1224 Chêne-Bougeries, also die dritte Poststelle in der Stadt, geschlossen werden, obschon die Einwohnerzahl sich seither fast verdoppelt habe.

Es trifft zu, dass es in der Stadt Chêne-Bougeries früher drei Poststellen gab: Die Poststelle in Grange-Canal wurde 1994 ersatzlos geschlossen. Die Poststelle in Conches wurde 2015 in eine Postagentur umgewandelt. Die Erfahrung zeigt jedoch, dass ein Anstieg der Bevölkerungszahl nicht automatisch zu einem Anstieg der Volumen einer Poststelle führt. Zudem ist die Wirtschaftlichkeit von Poststellen kein rechtliches Kriterium für deren Schliessung bzw. Weiterführung (vgl. oben Ziff. 5).

Zusammenfassung

24. Die Poststelle Chêne-Bougeries wird durch eine Postagentur ersetzt. In rund 700 m Wegstrecke von der Poststelle Chêne-Bougeries entfernt liegt die nächste Poststelle, die Poststelle Chêne-Bourg. Trotz der hohen Einwohnerzahl von Chêne-Bougeries und der Aussicht auf ein weiteres Wachstum der Stadt erachtet die PostCom deshalb die Einschätzung der Post als korrekt, dass in der Region weiterhin ein dichtes und gutes Netz von bedienten Zugangspunkten vorhanden ist. Jedenfalls ist festzustellen, dass die Postversorgung in der Region den aktuellen rechtlichen Vorgaben, namentlich den Vorgaben an die Erreichbarkeit entspricht. Die Post hat auch die regionalen Gegebenheiten genügend berücksichtigt und die Anforderungen an den Dialog mit den Behörden der betroffenen Gemeinden erfüllt. Zu empfehlen ist jedoch, dass die Post den Bedarf nach einer PickPost-Stelle, einem Paketautomaten oder Ähnlichem in der Umgebung der heutigen Poststelle Chêne-Bougeries evaluiert. Bei nachgewiesenem Bedarf empfiehlt die PostCom der Post, nach Möglichkeiten für die Realisierung einer solchen zweiten ergänzenden Ersatzlösung zu suchen.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom unter den nachfolgenden Vorbehalten nicht zu beanstanden.

Die PostCom empfiehlt der Post, den Bedarf nach einer PickPost-Stelle, einem Paketautomaten oder Ähnlichem in der Umgebung der heutigen Poststelle Chêne-Bougeries zu evaluieren, wenn ein entsprechendes Bedürfnis festgestellt wird.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Anne Seydoux-Christe
Präsidentin

Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorffallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Ville de Chêne-Bougeries, Route de Chêne 136, Case postale 160, 1224 Chêne-Bougeries
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel

- République et Canton de Genève, Département de la sécurité, Place de la Taconnerie 7,
1204 Genève

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 16. Juni 2021 „Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Chêne-Bougeries (GE)“



Remplacement d'un office de poste par une agence postale à Chêne-Bougeries (GE): position de l'OFCOM du 16 juin 2021

L'Office fédéral de la communication (OFCOM) est chargé d'évaluer le respect de l'obligation relative à l'accès aux services de paiement inscrite à l'art. 44, al. 1 et 1^{bis}, de l'ordonnance du 29 août 2012 sur la poste (OPO; RS 783.01). Dans le cadre de la procédure prévue à l'art. 34 OPO, menée par la Commission fédérale de la poste (PostCom) en cas de fermeture ou de transfert d'un office de poste ou d'une agence postale, nous vous faisons parvenir la position de l'OFCOM sur le remplacement prévu de l'office de poste de Chêne-Bougeries, dans le canton de Genève par une agence postale.

Les services de paiement relevant du service universel sont énumérés à l'art. 43, al. 1, let. a à e, OPO. En vertu de l'art. 32, al. 3, de la loi du 17 décembre 2010 sur la poste (LPO; RS 783.0), les prestations du service universel dans le domaine des services de paiement doivent être accessibles de manière appropriée à tous les groupes de population et dans toutes les régions du pays. La Poste organise l'accès en tenant compte des besoins de la population. PostFinance peut garantir l'accès de différentes manières. La Poste garantit aux personnes handicapées un accès sans entraves aux services de paiement électronique.

Le Conseil fédéral a réglementé l'accès aux services de paiement en espèces à l'art. 44 OPO. Par conséquent la Poste doit garantir l'accès aux services de paiement en espèces à 90% de la population résidente permanente de chaque canton en 20 minutes, à pied ou par les transports publics (art. 44, al. 1, OPO). La Poste fournit à l'OFCOM des données sur l'accessibilité dans le cadre du rapport annuel relatif au respect du mandat de service universel dans le domaine du trafic des paiements.

La Poste n'est toutefois pas tenue de fournir à l'OFCOM les informations nécessaires lui permettant, dans le cas concret, de se prononcer sur les conséquences au niveau de l'accessibilité de la transformation de l'office de poste. De manière générale, il convient de relever que le remplacement d'un office de poste par une agence peut, selon la région concernée, engendrer une nette baisse de la qualité de la desserte en matière de services de paiement, du moins pour certains ménages. Pour éviter une restriction de l'offre dans les régions ne disposant que d'une agence, la Poste est légalement tenue de proposer les services de paiement en espèces au domicile du client ou d'une autre manière appropriée (art. 44, al. 1^{bis}, OPO). Dans ce cas, la Poste propose également, sur une base volontaire, des services de versement en espèces au domicile du client. En combinaison avec l'offre de versement en espèces dans les agences, toutes les prestations de paiement en espèces sont donc assurées.

En 2020, la valeur mesurée indique que les prestations de paiement en espèces dans le canton de Genève étaient accessibles à 99.8% de la population résidente permanente en 20 minutes. Outre les offices de poste en régie propre, les services de paiement et de versement en espèces au domicile du client ainsi que le service à domicile sont également pris en compte. Les dispositions de l'OPO (état au 1.1.2019) étaient respectées.

Office fédéral de la communication (OFCOM)

Annette Scherrer
Cheffe de la section Poste

Digital signiert von Scherrer Annette
DMV6YI
2021-06-16 (mit Zeitstempel)